

**Belegexemplare
für die Landeskirchliche Bibliothek**
**Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats
vom 5. Dezember 1978**
(GVBl. S. 215)

¹Gemäß Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrats sind der Landeskirchlichen Bibliothek Belegexemplare zur Verfügung zu stellen, wenn

- a) von der Landeskirche Druckkostenzuschüsse gewährt worden sind,
- b) eine landeskirchliche Dienststelle eine Veröffentlichung vornimmt (z.B. RPI, EB),
- c) Kirchengemeinden Festschriften o.ä. herausgeben.

²Mitarbeiter der Landeskirche, die privat Veröffentlichungen vornehmen, werden gebeten, ebenfalls der Landeskirchlichen Bibliothek je 1 Belegexemplar zur Verfügung zu stellen.

